

vom 27. Aug. 1985

Zollikon. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 3. April 1985 erliess die Gemeindeversammlung Zollikon eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Zollikon erfüllt.
- B. Mit Schreiben vom 26. Juni 1984 wurde der Entwurf zu den übergeordneten Zonen der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil sowie der Gemeinde Zollikon zur Anhörung zugestellt. Die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil erklärt sich mit Schreiben vom 6. August 1984 grundsätzlich mit den vorgeschlagenen kantonalen und regionalen Nutzungszonen einverstanden. Die Gemeinde Zollikon verzichtet auf eine formelle Stellungnahme. Differenzen zwischen der kommunalen und der kantonalen Nutzungsplanung sind keine ersichtlich.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Zollikon werden gemäss Plan vom 27. August 1985, Mst. 1:5000, festgesetzt.
- Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 27. Aug. 1985
5598/P2/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann

versandt: 30. Oktober 1985